

Schwellenkorporation Grindelwald



**Organisationsreglement
der Schwellenkorporation
Grindelwald**

2024

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	4
1.	STIMMBERECHTIGTE	5
2.	VORSTAND	8
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
4.	ANGESTELLTE	10
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES	13
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	AUFLAGEZEUGNIS	17
	ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE	18
	ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Grindelwald (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Grindelwald übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung, Perimeterplan

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Grindelwald (mit Ausnahme des Gebiets südöstlich von Eiger, Mättenberg, Wetterhorn und Wellhorn) gemäss Perimeterplan vom September 1992.

² Der Perimeterplan, bestehend aus Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 1241/1) vom September 1992, Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:10'000 vom September 1992 (Pläne Nr. 1241/2, 1241/3, 1241/4, 1241/5 und 1241/6), Detailplan Beitragsklassen und Objektschutz 1:5'000 vom September 1992 (Plan Nr. 1241/7) und Detailplan Beitragsklassen und Objektschutz 1:2'000 vom September 1992 (Pläne Nr. 1241/8 und 1241/9), genehmigt am 24. November 1993 von der Bauverkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements der Schwellenkorporation. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen

Meldepflicht

Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).

Bauten und Anlagen Dritter

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton	Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG). ² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV). ³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).
Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)	Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen. ² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren. ³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe	Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind: a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Das Rechnungsprüfungsorgan d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.
--------	--

1. Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis	Art. 8 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten. ² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Kassierin oder der Kassier mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
Mitgliederversammlung	Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen, – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald bekannt.

Rechte

Stimmrecht	Art. 10 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis. ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht. ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrecht, hat nur ein Stimmrecht.
Ausübung des Stimmrechts	Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus. ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
a) Natürliche Personen	
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder

– juristische und natürliche Personen
Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht
als Vertreter

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiavor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Ausschluss von
Stellvertretungen

Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitglieder-
versammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 300 000 übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

2. Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Gemeinde Grindelwald steht ein Sitz im Vorstand zu. Der Gemeinderat von Grindelwald kann dazu der Mitgliederversammlung eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen.

² Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmaten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal).

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁵ Die Amtsdauer ist auf 4 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen ihre Amtszeiten als Vorstandsmitglieder ausser Betracht.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁷ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem jeweils gültigen Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren. ² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04). ² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte	Art. 38 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung. ² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.
Privatrechtlich Angestellte	Art. 39 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat und Rechnungsführung

Stellung	Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Kassierin bzw. der Kassier des Vorstandes und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
Leistungserbringung durch die Gemeinde Grindelwald	Art. 41 Die Schwellenkorporation kann Sekretariat und Rechnungsführung durch die Gemeinde Grindelwald ausführen lassen. Der Vorstand schliesst dazu mit der Gemeinde Grindelwald einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen und deren Entschädigung ab.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 42 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren	Art. 43 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Grindelwald. ² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Grindelwald mit.
Unvereinbarkeit	Art. 44 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht. ² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. ³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 45 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 44 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 46 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 47 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

⁴ Umfasst eine Parzelle beide Beitragszonen, wird sie jener Zone zugewiesen, in welcher der grössere Flächenanteil liegt.

Perimeterschätzung

Art. 48 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 49 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes

Art. 50 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 48 nicht überschreiten.

Bilanzüberschuss

Art. 51 Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.

Vergabe von Arbeiten

Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, mit der Schwellenkorporation und mit der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen Vorstand

Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 56 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Grindelwald oder an einem anderen vom Gemeinderat von Grindelwald bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Grindelwald und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht

die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Grindelwald über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Gemeinde Grindelwald und der kantonalen Steuerverwaltung erhebt die kantonale Steuerverwaltung mit Verfügung die Grundeigentümerbeiträge (Schwellentelle). Verfügende Behörde ist die Schwellenkorporation. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5 000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Grindelwald vom 18. Oktober 2010 mit den Änderungen vom 22. Juni 2015 aufgehoben.

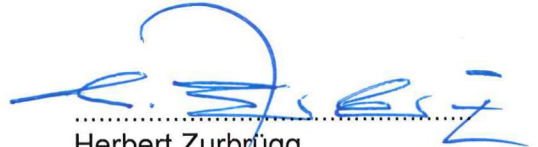
Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Grindelwald hat dieses Reglement am 29. Juni 2023 angenommen.

Der Präsident:



Christian Nebiker

Der Sekretär:



Herbert Zurbrugg



Genehmigt

BERN, den 16. NOV. 2023

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsobeningenieur:

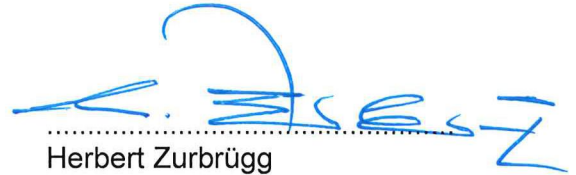


Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 12. Mai 2023 bis 12. Juni 2023 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Grindelwald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2023 bekannt.

Grindelwald, 13. Juni 2023

Der Sekretär:



Herbert Zurbrugg

Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Schwellenmeister

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 10 000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	Mitarbeiter der Schwellenequipe
Beschäftigungsgrad	70 – 100 Prozent
Besoldung	Gemäss Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald

Mitarbeiter der Schwellenequipe

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand)
Finanzielle Befugnisse	Keine
Übergeordnete Stelle	Schwellenmeister
Beschäftigungsgrad	50 - 100 Prozent
Besoldung	Gemäss Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 10 000 im Einzelfall

Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stelle	Keine
Beschäftigungsgrad	10 - 30 Prozent
Besoldung	Gemäss Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 10 000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	Keine
Beschäftigungsgrad	10 - 30 Prozent
Besoldung	Gemäss Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
 - Einspurige Geleise CHF 500 pro Laufmeter
 - Zweispurige Geleise CHF 1 500 pro Laufmeter
 - Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse CHF 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Anlagen von 380/220 kV CHF 245 pro Laufmeter
 - Anlagen von 132/50 kV CHF 105 pro Laufmeter
 - Anlagen von 50/60 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Breite bis 4.20 m CHF 510 pro Laufmeter
 - Breite 4.21 m bis 6.50 m CHF 630 pro Laufmeter
 - Breite über 6.50 m CHF 790 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.